



Anhang IV: Handbuch Schule & Kindesschutz Volksschule & Schulamt Stadt Winterthur

Ergänzender Ablauf bei akuten Kindesschutzfällen

Der ergänzende Ablauf wurde von der Schulpflege Winterthur am 13.01.2026 genehmigt.

Der Ablauf regelt Fälle,

- in welchen eine akute und erhebliche Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen besteht und die Schule/SSA sofort bzw. zeitnah handeln muss (akute Melde- und/oder Anzeigepflicht)

Von Akutsituationen wird ausgegangen, wenn:

- das Kind ggf. nicht mehr nach Hause will und von Gewalt durch die Erziehungsberechtigten oder regelmässig betreuende Personen berichtet, ggf. mit ergänzender Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten
- das Kind im Schulkontext von akuter und/oder erheblicher häuslicher Gewalt berichtet, z.B. körperliche Misshandlungen, sexueller Missbrauch
- das Kind (sichtbare) Marker/Verletzungen ausweist und/oder davon berichtet

Handlungsebenen des Kindesschutzes

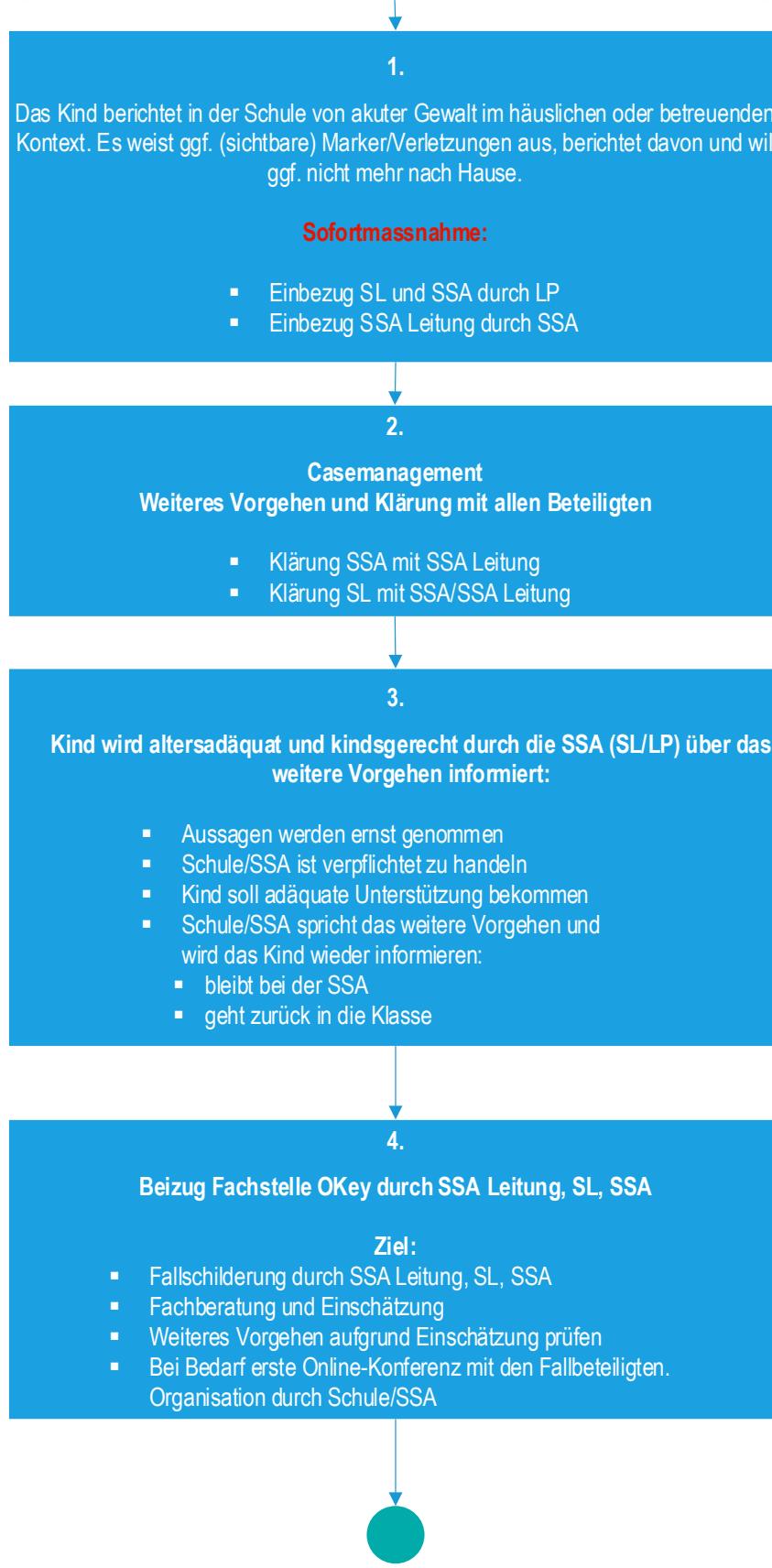
- Im einvernehmlichen Kindesschutz sind die sorgeberechtigten Personen kooperationsfähig und -bereit. Sie sind in der Lage, mit fachlicher Unterstützung der Gefährdung wirksam zu begegnen (vgl. Handbuch Schule und Kindesschutz, 2023, Schulpflege Winterthur)
- Der behördliche (civil- und strafrechtliche) Kindesschutz setzt ein, wenn sorgeberechtigte Personen für die Abwendung der Gefährdungssituation nicht sorgen wollen oder nicht sorgen können

Involvierte Fachstellen und Behörden

- **Konzipierung Ablauf:** Departement Schule und Sport, Schulsozialarbeit
- **Erarbeitung und Vernehmlassung:** SSA Stadt Winterthur, kjz, Fachstelle OKey, KSW Winterthur/Kinderklinik, Regionale SSA Andelfingen-Winterthur
- **Vernehmlassung:** Stadtpolizei; Gewaltschutz, Kapo Zürich; EA Gewaltkriminalität, Sexualdelikte/Kindesschutz, KESB Bezirke Winterthur und Andelfingen



Ablauf bei akuten Kindesschutzfällen in der Schule



Hinweis: je nach Fall-Situation findet Ziffer 3. zu einem späteren Zeitpunkt statt.

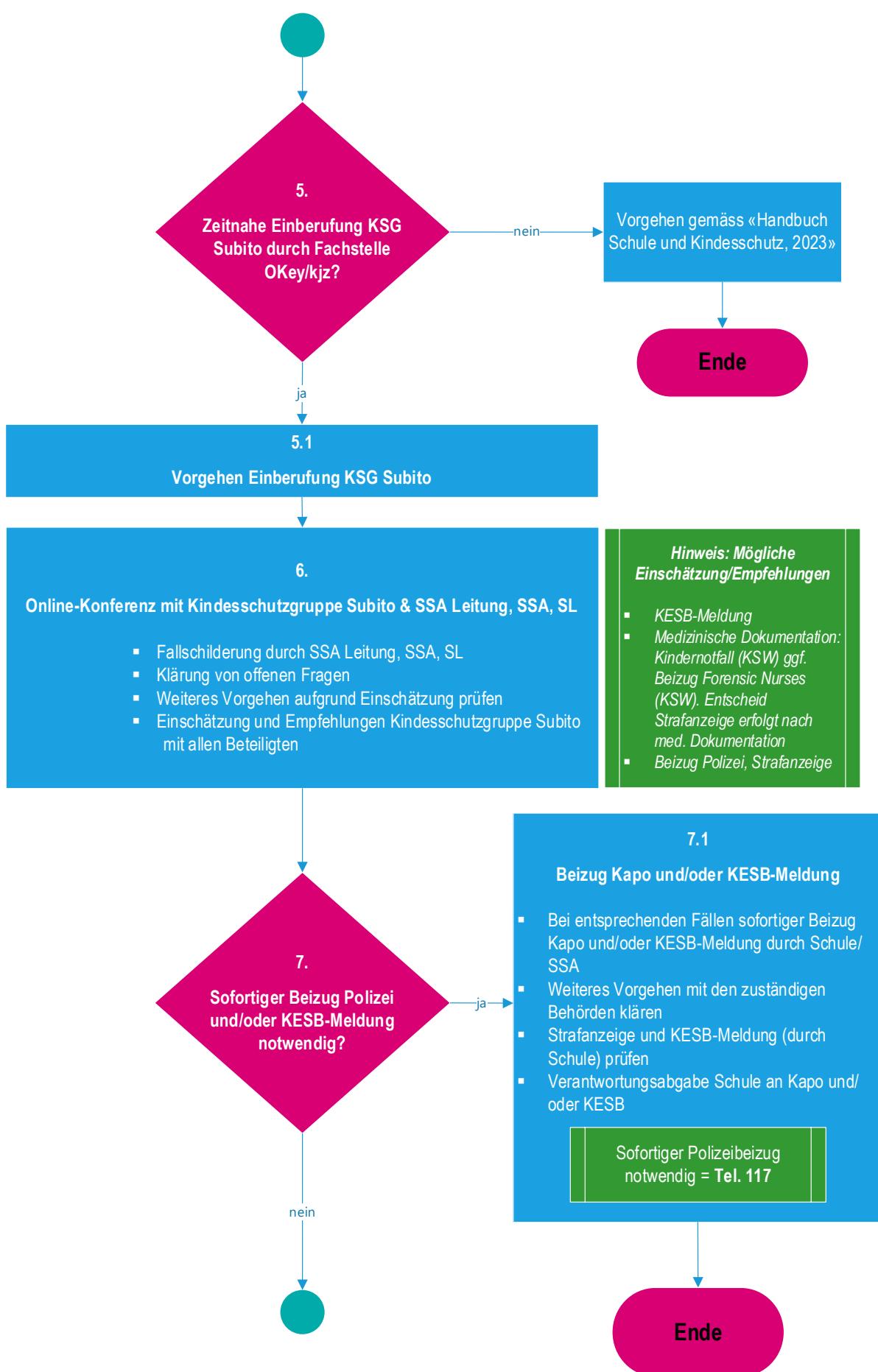
Telefonnummer
Fachstelle OKey
052 245 04 04

Hinweis: Bei nicht akuten Fällen gilt das Vorgehen gemäss «Handbuch Schule und Kinderschutz, 2023»
(5.3 Intake SSA, 7.2 Helfer:innenkonferenz, 7.3 Offenlegungsgespräche, 7.4 Informationsgespräch Eltern)



Ablauf bei akuten Kindesschutzfällen im Schulbereich

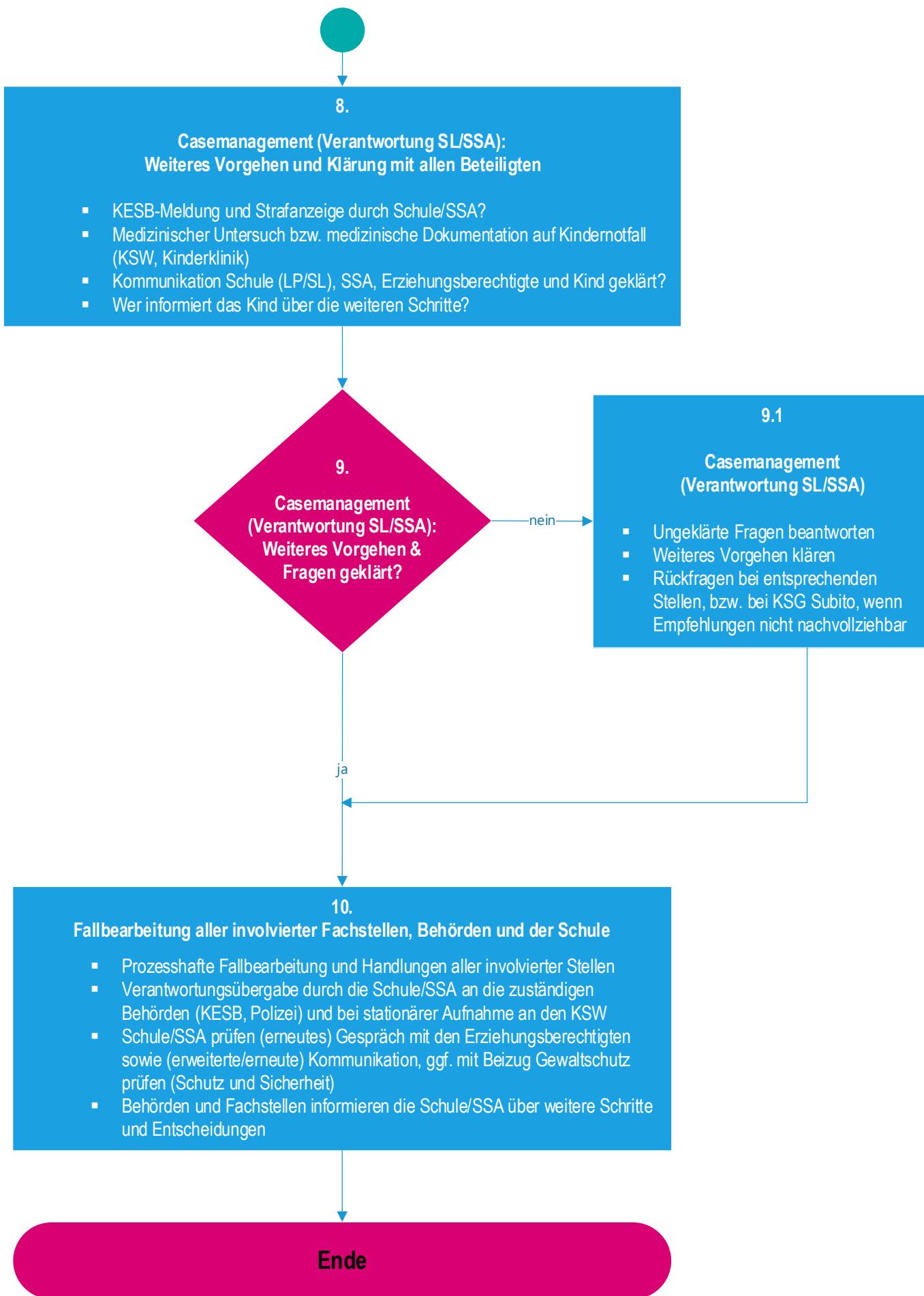
	<p>Kind berichtet in der Schule / bei der SSA von akuter Gewalt im häuslichen oder betreuenden Kontext. Von Akutsituationen wird ausgegangen, wenn das Kind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ggf. nicht mehr nach Hause will und von Gewalt durch die Erziehungsberechtigten oder regelmässig betreuende Personen berichtet, ggf. mit ergänzender Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten • im Schulkontext von akuter und/oder erheblicher häuslicher Gewalt berichtet, z.B. körperliche Misshandlungen, sexueller Missbrauch • (sichtbare) Marker/Verletzungen ausweist und/oder davon berichtet ▪ Sofortiger Einbezug SL und SSA durch LP ▪ Sofortiger Einbezug SSA Leitung durch SSA <p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es spielt keine Rolle, ob das Ereignis in der Gegenwart oder Vergangenheit liegt. ▪ Bei nicht akuten Fällen gilt für die Stadt Winterthur das Vorgehen gemäss „Handbuch Schule und Kindesschutz, 2023“ (5.3 Intake SSA, 7.2 Helfer:innenkonferenz, 7.3 Offenlegungs-gespräche, 7.4 Informationsgespräch Eltern) ▪ Informationen zu Kindesrecht und Kindesschutz für Schulen Kanton Zürich <p>Gesetzliche Grundlagen und Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzeige- und Auskunftspflicht von Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrpersonen ▪ Meldepflicht: §51 Volksschulgesetz Kanton Zürich
2.	<p>Casemanagement und weiteres Vorgehen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schulleitung wird über den Fall informiert. Die Meldepflicht für Mitarbeitende der Schule ist erfüllt (Art. 314d Abs. 2 ZGB) ▪ Schulische Mitarbeitende und/oder die Schulleitung ziehen die Schulsozialarbeit bei ▪ Die Schulsozialarbeit führt bei Bedarf ein ergänzendes Gespräch mit dem Kind ▪ Die Leitung SSA wird von der zuständigen SSA im Schulhaus informiert/beigezogen. Die Meldepflicht für Mitarbeitende der SSA ist erfüllt (Art. 314d Abs. 2 ZGB) <p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Bedarf erster Zoom- oder Teams-Call ansetzen <p>Gesetzliche Grundlagen und Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Meldepflicht: Art. 314d Schweizerisches Zivilgesetzbuch
3.	<p>Altersadäquate und kindsgerechter Einbezug des betroffenen Kindes</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussagen des Kindes werden von den schulischen Beteiligten immer ernst genommen ▪ Das betroffene Kind bekommt adäquate Unterstützung und Beratung und wird zu einem späteren Zeitpunkt über die weiteren Schritte informiert <p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Je nach Situation geht das Kind in die Klasse oder in die Betreuung zurück oder bleibt bei der Schulsozialarbeit <p>Gesetzliche Grundlagen und Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen zu Kindesrecht und Kindesschutz für Schulen Kanton Zürich
4.	<p>Beizug Fachstelle OKey durch Leitung SSA, Schulleitung, SSA</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Leitung Schulsozialarbeit, die Schulleitung oder die Schulsozialarbeiter:in kontaktiert für eine erste Einschätzung die Fachstelle OKey ▪ Die Fachstelle OKey nimmt gemäss Fallschilderung, gemeinsam mit der Leitung Schulsozialarbeit, Schulleitung oder Schulsozialarbeiter:in eine erste Einschätzung vor ▪ Um den Informationsfluss zu erleichtern, wird bei Bedarf eine erste Online-Konferenz mit den Fallbeteiligten einberufen. Die SSA/Schule ist für die Organisation besorgt <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Opferhilfe: Setzt eine vermutete strafbare Handlung voraus, Recht auf Opferhilfe gegeben ▪ Beratung von Fachpersonen ▪ Opferberatung Kanton Zürich <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Opferhilfegesetz



Kantonspolizei Zürich / Fachstelle Sexualdelikte/Kinderschutz:
Anonyme Falleinschätzung mit Fachstelle Sexualdelikte/Kinderschutz vor oder nach Einbezug Kindesschutzgruppe Subito jederzeit möglich. Tel. 058 648 25 20



5. / 5.1	<p>Zeitnahe Einberufung Kindesschutzgruppe Subito durch Fachstelle OKey/kjz?</p> <p>Vorgehen Einberufung KSG Subito</p> <p>Gemäss Fallschilderung: Entscheid Einberufung KSG Subito durch Fachstelle OKey:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fachstelle OKey informiert das kjz ▪ Die Schule/SSA stellen der Fachstelle OKey die notwendigen Kontaktinformationen für die Online-Konferenz zu ▪ Die Organisation der KSG Subito erfolgt durch die Leitung bzw. Leitungspersonen des kjz <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht jeder akute Fall ist ein Fall für die Kindesschutzgruppe Subito. Für den Entscheid zur Einberufung einer KSG-Subito bedarf es einer fundierten Begründung sowie einer klaren Fragestellung ▪ Bei nicht akuten Fällen gilt für die Stadt Winterthur das Vorgehen gemäss „Handbuch Schule und Kinderschutz, 2023“ (5.3 Intake SSA, 7.2 Helfer:innenkonferenz, 7.3 Offenlegungs-gespräche, 7.4 Informationsgespräch Eltern) ▪ Die KSG Subito wird möglichst zeitnah durch das kjz einberufen <p>Gesetzliche Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ §17 Kinder- und Jugendhilfegesetz Kanton Zürich
6.	<p>Online-Konferenz mit Kindesschutzgruppe Subito (KSG Subito)</p> <p>Zielsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anonyme Fallschilderung durch SSA Leitung/SSA/SL ▪ Empfehlung KSG Subito zuhanden Schule/SSA bzgl. weiterem Vorgehen ▪ Vorgehen und nächste Schritte werden gemeinsam festgelegt (siehe Ziff. 6. bis 8.) <p>Vertretungen Kindesschutzgruppe Subito nach Verfügbarkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachstelle OKey (Leitung und/oder Berater:in) ▪ Vertretung kjz (Leitung oder Abteilungsleitende) ▪ Kantonsspital Winterthur: Kinderklinik (ZKJ) <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ablauf Online-Konferenz KSG Subito siehe Seite 8 ▪ Idealerweise stehen 2 von 3 Fachstellen für eine zeitnahe Einschätzung zur Verfügung ▪ Die Empfehlungen der KSG Subito stehen in der Umsetzungsverantwortung der Schule bzw. der SSA
7.	<p>Sofortiger Beizug Polizei und/oder KESB-Meldung durch die Schule/SSA notwendig?</p> <p>Die KSG Subito schätzt mit der Schule/SSA ein, ob ein sofortiger Beizug der Polizei und/oder eine KESB-Meldung notwendig ist.</p>
7.1	<p>Sofortiger Beizug Kapo und/oder KESB-Meldung durch die Schule/SSA</p> <p>Die KSG Subito kommt in ihrer Einschätzung und Empfehlung zum Schluss, dass ein sofortiger Beizug der Kapo und/oder eine KESB-Meldung durch die Schule notwendig ist. Es sind verschiedene Vorgehensweisen möglich, welche mit den zuständigen Behörden geklärt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kantonspolizei sofortiger Beizug notwendig = Tel. 117 ▪ Kantonspolizei Fachstelle Sexualdelikte/Kinderschutz: Anonyme Fallschilderung und -einschätzung jederzeit möglich. Klärung weiteres Vorgehen mit der zuständigen Dienststelle ▪ KESB: Ankündigung bzw. Meldung an KESB (z.B., wenn das Kind nicht mehr nach Hause will) <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Empfehlungen stehen in der Umsetzungsverantwortung der Schule bzw. der SSA ▪ Die SL und SSA Leitung klären mit den zuständigen Behörden das weitere Vorgehen ▪ Nach Absprache mit der KSG Subito bzw. mit der Kinderklinik wird die Schule und die Schulsozialarbeit bei Bedarf unterstützt ▪ Verantwortung ab Beizug bzw. Meldung liegt bei der zuständigen Behörde ▪ Die Kapo erstellt einen Bericht zuhanden der KESB. Kein Ersatz für schulische KESB-Meldung ▪ Flankierende Massnahmen mit der KSG Subito prüfen: z.B. Bezug Gewaltschutz/Fachstelle häusliche Gewalt prüfen <p>Gesetzliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strafanzeige Schule bei konkretem Tatverdacht: Art. 302 Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) und § 167 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1), Anzeige- und Auskunftspflicht von Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrpersonen ▪ Meldepflicht: Art. 314d Schweizerisches Zivilgesetzbuch





	<p>Casemanagement (Verantwortung SL/SSA): Weiteres Vorgehen und Klärung mit allen Beteiligten</p> <p>Ziel Die fallbeteiligten bzw. fallverantwortlichen der Schule und der Schulsozialarbeit verfügen über nächste konkrete Handlungsanweisungen. Die Verantwortlichkeiten sind geklärt.</p> <p>KESB-Meldung durch die Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wer verfasst die Meldung? ▪ Zeitpunkt wird definiert <p>Strafanzeige durch die Schulbehörde bzw. durch die Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbezug Rechtsdienst Departement Schule und Sport ▪ Strafanzeige: Staatsanwaltschaft oder Kantonspolizei, Fachstelle Sexualdelikte/Kindesschutz <p>Medizinische Dokumentation</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindernotfall (KSW) oder Forensic Nurses (Institut für Rechtsmedizin) <p>Kommunikation: Erarbeiten einer Kommunikationsstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wer informiert was schulintern (LP, FLP, Hort etc.)? ▪ Wer informiert mit welchen Informationen die Erziehungsberechtigten? ▪ Wer informiert und spricht mit dem Kind und erklärt die weiteren Schritte? ▪ Wer überstellt das Kind ins KSW (Schule, SSA)? <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikation mit dem Kind: Die Schule/SSA übernimmt bis zur erfolgten Verantwortungsübergabe (siehe Punkt 10) diese Aufgabe und stellt sicher, dass zwecks Stabilisierung des Kindes eine Person vor Ort ist/bleibt ▪ Zu beachten bei (telefonischer) Kommunikation mit Erziehungsberechtigten: - Kind befindet sich an einem sicheren, geschützten Ort - Erziehungsberechtigte werden so schnell als möglich wieder informiert <p>Gesetzliche Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ §16 Abs. 4 Volksschulverordnung ▪ Leistungsvereinbarung DSS mit dem KSW betr. schulärztlichen Aufgaben
8.	<p>Casemanagement (Verantwortung SL/SSA): Weiteres Vorgehen & Fragen geklärt? Sollte für die Schule, die SSA der weitere Handlungsablauf bzw. die Empfehlungen der KSG Subito nicht nachvollziehbar sein, braucht es eine erneute Klärung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sind alle Fragen beantwortet und weiteres Vorgehen geklärt? ▪ Empfehlungen der KGS Subito für Schule/SSA verständlich und nachvollziehbar? ▪ Sind die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten geklärt? <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kindesschutzgruppe Subito gibt eine Empfehlung bzgl. des weiteren Vorgehens ab. ▪ Die Schule (SL und LB) stehen, gemeinsam mit der Leitung Schulsozialarbeit in der Verantwortung bzgl. Umsetzung und dem weiteren Vorgehen.
9. / 9.1	<p>Fallbearbeitung aller involvierter Fachstellen, Behörden und der Schule Die Schulleitung und/oder SSA-Leitungen bleiben (bei Bedarf) im Kontakt mit den involvierten Fachstellen und Behörden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prozesshafte Fallbearbeitung und Handlungen aller involvierte Stellen ▪ Verantwortungsübergabe durch die Schule/SSA an die zuständigen Behörden (KESB, Polizei) und bei stationärer Aufnahme an den KSW oder die sozialpädagogische Platzierungs-Institution ▪ Schule/SSA prüfen (erneutes) Gespräch mit den Erziehungsberechtigten sowie (erweiterte/erneute) Kommunikation, ggf. mit Bezug Gewaltschutz prüfen (Schutz und Sicherheit) ▪ Behörden und Fachstellen informieren die Schule/SSA über weitere Schritte und Entscheidungen
10.	



Ablauf Online-Konferenz KSG Subito

Entscheid Einberufung KSG Subito	Fachstelle OKey gemäss Ablauf
Organisation KSG Subito	Fachstelle OKey/kjz gemäss Ablauf
Moderation	Die Moderation wird durch das kjz sichergestellt (Vertretung, wenn kjz verhindert durch die Fachstelle OKey oder KSW)
Fallschilderung/Fragestellung	Die SSA (Leitung o. zuständige SSA) und/oder die Schulleitung schildern den Fall und formulieren eine konkrete Fragestellung
Klärungsfragen	KSG Subito, ergänzend Schulleitung, SSA Leitung, SSA
Gemeinsame Falleinschätzung	KSG Subito, Schulleitung, SSA Leitung, SSA diskutieren den Fall und mögliche Vorgehensweisen
Empfehlung durch KSG Subito	Die KSG Subito gibt eine mündliche Empfehlung an die Schulleitung und die Leitung SSA ab
Verantwortung Umsetzung Empfehlung	Die Umsetzung bzw. die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der Schule/SSA (siehe Ablauf)

Abkürzungsverzeichnis, Adressen/Kontakte und ergänzende Informationen

Abkürzungen

FLP	Fachlehrperson
GOG	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess
Kapo	Kantonspolizei Kanton Zürich
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz Kanton Zürich
kjz	Kinder- und Jugendhilfezentrum
KSG Subito	Kinderschutzgruppe Subito
KSW	Kantonsspital Winterthur
LB	Leitung Bildung
LP	Lehrperson
OHG	Opferhilfegesetz
OKey	Fachstelle OKey
SL	Schulleitung
SSA	Schulsozialarbeit
Stapo	Stadtpolizei Winterthur
StPO	Strafprozessordnung
VSG	Volksschulgesetz
WSP	Schulpflege Winterthur
ZKJ	Zentrum Kinder- und Jugendmedizin (KSW)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch



Adressen und Kontakte

Fachstelle OKey

Opferberatung und Kinderschutz
General-Guisan-Strasse 47
8400 Winterthur
052 245 04 04
fachstelle.okey@hin.ch

Kantonspolizei Zürich / EA Gewaltkriminalität, Sexualdelikte/Kinderschutz

Güterstrasse 33, Postfach
8010 Zürich
058 648 25 20

Kantonsspital Winterthur / Kinderklinik

Brauerstrasse 15
8401 Winterthur
052 266 28 22
kinderklinik.notfallsekretariat@ksw.ch

Kinder- und Jugendhilfezentrum Winterthur

St. Gallerstrasse 42
8400 Winterthur
043 259 94 90
kjz.winterthur@ajb.zh.ch

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirke Winterthur und Andelfingen

Bahnhofplatz 17
8403 Winterthur
052 267 56 42
kesb@win.ch

Leitung Bildung Winterthur

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur
leitung.bildung@win.ch

Schulpflege Winterthur

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur
schulpflege@win.ch

Schulsozialarbeit Stadt Winterthur

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur
052 267 40 77
ssa@win.ch

Stadtpolizei Winterthur / Gewaltschutz

Obermühlestrasse 5
8403 Winterthur
052 267 64 71
gewaltschutz@win.ch

Ergänzende Informationen

- Die SSA Winterthur arbeiten bei Fällen im Kinderschutz in enger Kooperation mit der Fachstelle OKey zusammen (vgl. Handbuch Schule und Kinderschutz, 2023)
- Die Jugendhilfestellen beraten gemäss [Kinder- und Jugendhilfegesetz \(KJHG\)](#), § 17a. die Schulen, Behörden und Institutionen im Bereich des Kinderschutzes
- Erziehungsberechtigte: Als Erziehungsberechtigte gelten Eltern und Personen mit einem Erziehungsauftrag